

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von 4 Marktsonntagen in der Stadt Mayen

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Mayen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Neben den bereits mit Rechtsverordnung vom 17.02.2025, veröffentlicht am 28.02.2025 (im Amtsblatt der Stadt Mayen, Ausgabe Nr. 06/2025) festgesetzten verkaufsoffenen Sonntagen am 23.03., 14.09., 12.10. und 30.11.2025 werden im Gebiet der Stadt Mayen folgende Sonntage als Marktsonntage festgelegt:

11.05.2025

01.06.2025

13.07.2025

31.08.2025

§ 2

1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Mayen durchgeführt werden.

3) Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Mayen, den 08.04.2025

Stadtverwaltung Mayen

Gez.

Dirk Meid

Oberbürgermeister